

Richtlinien

für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung von Jugendbegegnungen

Der Landkreis Ansbach gewährt den Maßnahme-Trägern im Landkreis im Rahmen der Jugendpflege Kreiszuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung sind die Kosten für Begegnungen junger Menschen im Rahmen internationaler, vertraglich vereinbarter Partnerschaften und Freundschaften von Gemeinden und Organisationen im In- und Ausland.

2. Höhe der Förderung

- a) Für Maßnahmen im Ausland beträgt der Zuschuss 2 EURO pro Teilnehmer und Tag, jedoch nicht mehr als 500 EURO insgesamt für die jeweilige Maßnahme.
- b) Für Maßnahmen im Landkreis Ansbach beträgt der Zuschuss 1 EURO pro Teilnehmer und Tag, jedoch nicht mehr als 500 EURO insgesamt für die jeweilige Maßnahme.

3. Allgemeine Bedingungen

- a) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ein Programm und ein Finanzierungsplan für die Maßnahme sind beizufügen.
- b) Die Förderung einer Maßnahme durch den Landkreis Ansbach soll durch eine angemessene Förderung durch die jeweilige Gemeinde ergänzt werden; dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- c) Als Teilnehmer einer Jugendbegegnungsmaßnahme gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- d) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit Vorlage einer Teilnehmerliste.
- e) Bei Anträgen von landkreiseigenen Schulen entfällt die Beteiligungspflicht der Gemeinden gemäß 3.b dieser Richtlinien.

4. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2005 in Kraft.